

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1961

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21632	16. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Schutzaufsicht und der Jugendgerichtshilfe	320
21632	21. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge	321
71318	21. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Begriff „wesentliche Änderungen“ an Tankstellen	322
8300	23. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Zuständigkeit für die Bearbeitung der Schadenersatzfälle gemäß § 81a BVG	322

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
8. 2. 1961	RdErl. — Auskunft aus dem Melderegister; hier: Inhalt der „Personal-Bogen“ oder „Personal-Nachrichten“
15. 2. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Rheinische Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten, Düren, Rhld., Stürzstraße 45
15. 2. 1961	RdErl. — Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1961
16. 2. 1961	Mitt. — Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungskademie Ostwestfalen-Lippe
	Personalveränderungen
Finanzminister	
	Personalveränderungen
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
22. 2. 1961	RdErl. — Lautsprecherwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlaß der Kommunalwahl 1961
Arbeits- und Sozialminister	
21. 2. 1961	Bek. — Erlöschen einer Zulassung eines Getränkeschankanlageteiles

Datum		Seite
Minister für Wiederaufbau		
16. 2. 1961	RdErl. — Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1961; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau	324
Landschaftsverband Rheinland		
23. 2. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland	325
Hinweise		
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 2 — Februar 1961	325
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 4 v. 15. 2. 1961	326
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen		
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	326

I.**21632****Jugendfürsorge;**

hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge einschließlich der Schutzaufsicht und der Jugendgerichtshilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 16. 2. 1961 — IV B 2 — 6251

I Allgemeines

- 1.1 Ziel der Förderung ist die Entwicklung spezieller Maßnahmen der offenen Jugendfürsorge, die wirksame Lebenshilfen für gefährdete Kinder und Jugendliche sind. Es soll besonders auf den Gebieten der Jugendgerichtshilfe und der Schutzaufsicht eine fachlich qualifizierte und beispielhafte Arbeit der Jugendämter und der freien Verbände der Jugendwohlfahrtspflege ermöglicht werden.
- 1.2 Die Förderung umfaßt geeignete jugendfürsorgerische Maßnahmen und Personalkostenzuschüsse für die Einstellung und Tätigkeit von hauptamtlichen, sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräften auf besonderen Schwerpunktgebieten.

II Jugendfürsorgerische Maßnahmen**2.1 Förderungswürdig sind**

- a) Maßnahmen zur Vorbeugung und Behebung von Erziehungsnotständen im Rahmen der systematischen Gruppenarbeit und der vertieften Einzelfallhilfe, wenn sie überwiegend erfassen
 - aa) Kinder und Jugendliche, die aus der Heimerziehung beurlaubt oder entlassen sind.
 - ab) gefährdete Minderjährige an sozialen Brennpunkten, strafentlassene Minderjährige, aufgegriffene Fremdenlegionswillige.
 - ac) Minderjährige unter Schutzaufsicht.
- b) besondere jugendfürsorgerische Maßnahmen der Bewährungshelfer für jugendliche und heranwachsende Probanden, soweit sie über den engen Rahmen der Bewährungsaufsicht hinausgehen.
- 2.2 Landeszuschüsse können gewährt werden bis zu 50% der Gesamtkosten der Maßnahme. In Ausnahmefällen, besonders bei der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden ist ein höherer Zuschuß möglich.
- 2.3 Der Antrag ist vom Träger der Maßnahme über das Jugendamt dem Landesjugendamt einzureichen. Die vom Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde herausgegebenen Antragsvordrucke sind zu verwenden.

III Personalkosten

3. Für die Einstellung und die Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen auf den Gebieten
 - a) Schutzaufsicht,
 - b) Jugendgerichtshilfe,
 - c) organisierte Einzelvormundschaft,
 - d) spezielle Jugend- und Gefährdetenfürsorge an sozialen Brennpunkten mit besonderer Jugendnot
- können nach folgenden Grundsätzen Landeszuschüsse gewährt werden:
- 3.1 Die geförderten Personen müssen hauptamtlich mit Schwerpunkt auf einem der unter III 3 genannten Gebiete tätig sein. Eine Schwerpunktbildung ist anzunehmen, wenn der Arbeitsumfang auf einem der genannten Fachgebiete mindestens 60% des Arbeitsumfanges der Fachkraft ausmacht.
 - 3.2 Der Landeszuschuß wird in der Regel nur für eine Fachkraft des Trägers gewährt, die auf einem der unter III 3 genannten Gebiete schwerpunktmäßig tätig ist. Die Bewilligung eines Zuschusses für eine zweite Fachkraft setzt voraus, daß die erste Fachkraft auf dem Schwerpunktgebiet uneingeschränkt tätig ist.
 - 3.3 Die Stelle, in die die Fachkraft eingewiesen ist, muß eine Dauerstelle sein. Der Stelleninhaber muß die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen.
 - 3.4 Es muß sich um eine Neueinstellung im Haushaltsjahr 1961 handeln oder der Sozialarbeiter muß — bei früher eingestellten Fachkräften — bereits aus Landesmitteln des Haushaltjahres 1960 gefördert worden sein.
 - 3.5 Der Zuschuß beträgt bis zu 3800.— DM jährlich je Fachkraft unter der Voraussetzung, daß eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A oder — bei freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege — eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifes, die den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A entspricht, tatsächlich gezahlt wird. Bei Fachkräften, die nicht volle 12 Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.
 - 3.6 Der Antrag ist vom Träger über das zuständige Jugendamt dem Landesjugendamt unter Verwendung des vom Landesjugendamt als Bewilligungsbehörde herauszugebenden Antragsmusters einzureichen.

IV. Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Landschaftsverbände prüfen den Verwendungsnachweis.

- 4.2 Die näheren Bestimmungen über die Führung des Verwendungsnachweises treffen die Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden.
- 4.3 Die Richtlinien NW zu § 64 a) Abs. 1 RHO (SMBI. NW. 6300) sind zu beachten.
- 4.4 Einzelberichte der geförderten hauptamtlichen Fachkräfte über Tätigkeit, Erfahrungen und Anregungen sind mir in zweifacher Ausfertigung über das Landesjugendamt jeweils zum 1. 3., erstmalig zum 1. 3. 1962, vorzulegen.

T. An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 320.

21632

Jugendfürsorge;
hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zu-
schüssen des Landes zur Förderung von Freizeit-
maßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 21. 2. 1961 — IV B 2 — 6202

I Allgemeines

- 1.1 Mit Hilfe von Landesmitteln sollen Freizeitmaßnahmen für gefährdete Minderjährige im Gesamtbereich der Jugendfürsorge ermöglicht werden. Die Maßnahmen sollen die Minderjährigen zu einem sinnvollen Gebrauch ihrer Freizeit anleiten.
- 1.2 Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Maßnahmen den Neigungen und Fähigkeiten der Teilnehmer entgegenkommen und unter der Verantwortung einer sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkraft stehen.
- 1.3 Die Freizeitmaßnahmen sollen auch dem Auf- und Ausbau einer systematischen Gruppenarbeit dienen. Besonders erwünscht sind Maßnahmen, die neue Wege aufzeigen oder geeignete Anregungen aus dem betreuten Personenkreis verwirklichen.

II Personenkreis

- 2.1 Vordringlich zu fördern sind Freizeitmaßnahmen für folgende Personengruppen:
- Minderjährige, die unter Schutzaufsicht stehen;
 - Minderjährige, die aus der Heimerziehung beurlaubt oder entlassen sind;
 - Minderjährige in Heimerziehung;
 - gefährdete Minderjährige in Gebieten mit besonderer Jugendnot (soziale Brennpunkte);
 - strafentlassene Jugendliche und Heranwachsende;
 - Jugendliche und Heranwachsende unter Bewährungsaufsicht.
- 2.2 In besonderen Fällen können auch Minderjährige, die nicht einer der unter 2.1 aufgeführten Personengruppen angehören, in die Freizeitmaßnahmen einbezogen werden.

III Arten der Freizeitmaßnahmen

- 3.1 Die Arten der Maßnahmen richten sich nach den Erfahrungen der Vorjahre nach der Zusammensetzung

der Freizeitgruppen. Besonders bewährt haben sich folgende Maßnahmen:

Technische Lehrgänge z. B. für Modellbau, Fotografie, Holz- und Metallverarbeitung, Kurse für Erste Hilfe, Lehrgänge für Schwimmen und Lebensrettung, Staatsbürgerliche Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen. Musische Betätigung, Filmabende mit anschließender Aussprache. Heimatkundliche Fahrten, z. B. Besuche von Fabriken und Werken, in geringem Umfange auch Ferienaufenthalte.

- 3.2 Die vorstehende Aufzählung ist nur beispielhaft und soll als Anregung dienen. Die Initiative der für die Freizeitmaßnahmen verantwortlichen sozialpädagogischen Fachkräfte soll durch sie nicht eingeschränkt werden.

IV Finanzierung

- 4.1 Es können Zuschüsse bis zu 50 % der Gesamtkosten der Maßnahmen gewährt werden. Unter die Gesamtkosten fallen auch die Aufwendungen für die Hinzuziehung von besonderen Fachkräften wie z. B. von technischen Spezialkräften, wenn dies nach der Art der Maßnahme erforderlich ist.
- 4.2 Bei Maßnahmen für Minderjährige aus sozialen Brennpunkten und in den Fällen, in denen der Träger der Maßnahme die in diesen Richtlinien vorgesehene Eigenleistung nicht oder nur teilweise aufzubringen vermag, kann die Eigenleistung ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt ebenfalls für Freizeitmaßnahmen, die von Bewährungshelfern für Probanden durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Landesjugendamt.
- 4.3 Soweit es finanziell möglich und pädagogisch zweckmäßig erscheint, sollen Jugendliche und Heranwachsende in angemessener Höhe an den Kosten der Maßnahme beteiligt werden.
- 4.4 Die Beschaffung von Gegenständen für Zwecke der Freizeitmaßnahmen durch Träger von Einrichtungen, die Pflegesätze erheben, wird nach Abschn. III der Bestimmungen über die Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen in Einrichtungen der Kinderhilfe und der Jugendfürsorge v. 31. 3. 1960 (MBI. NW. S. 968 SMBI. NW. 21630) gefördert.

In allen anderen Fällen werden Zuschüsse zur Beschaffung von Gegenständen, die für Freizeitmaßnahmen notwendig sind, aus den Landesmitteln für Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge gewährt.

V Antragsverfahren

- 5.1 Der Antrag ist vom Träger der Maßnahme auf dem vom Landesjugendamt herausgegebenen Antragsvordruck über das zuständige Jugendamt dem Landesjugendamt vorzulegen.
- 5.2 Träger von Freizeitmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Erziehung (Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe) richten den Antrag unmittelbar an das zuständige Landesjugendamt.

VI Verwendungsnachweis

- 6.1 Die Landschaftsverbände prüfen den Verwendungsnachweis.
- 6.2 Die näheren Bestimmungen über den Verwendungsnachweis treffen die Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden.
- 6.3 Die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (SMBI. NW. 6300) sind zu beachten.
- 6.4 Einzelberichte der hauptamtlichen Fachkräfte über Freizeitmaßnahmen bitte ich mir, soweit sie Aufschluß über eine Entwicklung der Arbeit und neue Methoden geben, jeweils zum 1. 3. eines jeden Jah-

T.

- T.** res, erstmalig zum 1. 3. 1962, in zweifacher Ausfertigung über das zuständige Landesjugendamt zu zuleiten.

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

n a c h r i c h t l i c h :

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 321.

71318

**Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
hier: Begriff „wesentliche Änderungen“
an Tankstellen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1961 —
III A 2 — 8600 — (III Nr. 14/61)

Zur Auslegung des Begriffs „wesentliche Änderungen“ im § 13 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 83) vertrete ich nachstehende mit der Stellungnahme des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten übereinstimmende Auffassung:

Sowohl die PolVOen über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (§ 12), die bis zum 31. März 1960 Geltung hatten, als auch die jetzt gültige VbF (§ 13) verwenden den Ausdruck „wesentliche Änderung“ als Grund für die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erlaubnis, ohne den Begriff näher zu definieren. In Anbetracht der Vielfalt der in der Praxis vorkommenden Änderungen wäre es auch schwierig, eine kurze Begriffsbestimmung für „wesentliche Änderungen“ zu geben. Sie müßte auch für die verschiedenartigen Anlagen verschieden ausfallen. Es ist jedoch möglich, für bestimmte Anlagen durch eine Aufzählung verschiedener Änderungen den Begriff zu umreißen.

Für Tankstellen sollten folgende Fälle als wesentliche Änderungen angesehen werden:

- Zusätzlicher Einbau eines Lagerbehälters oder Auswechselung eines Lagerbehälters gegen einen solchen mit größerem Fassungsvermögen.
- Verlegung einer Zapfsäule oder eines Lagerbehälters an eine andere Stelle.
- Einbau einer elektromotorisch angetriebenen Pumpe an Stelle einer handgetriebenen.

Die Auswechselung einer elektrisch betriebenen Pumpe gegen eine Einrichtung, in welcher der Kraftstoff bei der Abgabe aus mehreren Bestandteilen gemischt wird, ist nicht als wesentliche Änderung anzusehen, soweit der Antrieb der Pumpen durch einen einzigen Motor erfolgt und die Einstellung des Mengenverhältnisses nicht durch eine elektrische Einrichtung gesteuert wird.

- Anbringen elektrischer Einrichtungen im Gefahrenbereich einer Zapfsäule.

Bei Vornahme dieser Änderungen ist eine zusätzliche Erlaubnis erforderlich.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
vom 27. Juni 1960;
hier: Zuständigkeit für die Bearbeitung
der Schadenersatzfälle gemäß § 81a BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 23. 2. 1961 — II B 2 — 4260 (9/61)

Mit Erlaß v. 7. 10. 1954 — I B 2 — 9481 (139/54) — hatte ich mir die Entscheidung über Schadenersatzansprüche mit einem Streitwert über 300,— DM vorbehalten. Da ich an Hand der, mir in den vergangenen Jahren vorgelegten Fälle habe feststellen können, daß die Sach- und Rechtslage durch die Landesversorgungsämter im allgemeinen zutreffend beurteilt worden ist, übertrage ich die Entscheidung, ob und mit welchem Inhalt in solchen Fällen ein Vergleich abgeschlossen oder von der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ganz oder teilweise abgesehen werden soll, in Sachen mit einem Streitwert bis zu 1000,— DM den Präsidenten der Landesversorgungsämter. Die Präsidenten der Landesversorgungsämter sind ermächtigt, diese Befugnisse auf den Leiter des zuständigen Aufgabengebietes zu übertragen. Schadenersatzfälle mit einem Streitwert über 1000,— DM oder von grundsätzlicher Bedeutung sind mir mit den erforderlichen Unterlagen weiterhin vorzulegen.

Meine Erlass v. 26. 5. 1954 — I B 2 — 9481 (69/54) — u. v. 7. 10. 1954 — I B 2 — 9481 (139/54) — sind als überholt anzusehen.

Bezug: Meine Erlass v. 26. 5. 1954 (n. v.) — I B 2 — 9481 (69/54) u. 7. 10. 1954 (n. v.) — I B 2 — 9481 (139/54).

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

II.

Innenminister

**Auskunft aus dem Melderegister;
hier: Inhalt der „Personal-Bogen“
oder „Personal-Nachrichten“**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1961 —
I C 3 : 13—41.70

Die Meldebehörden verwenden zur Beantwortung von Fragen der Staatsanwaltschaften und Gerichte nach den Personalien eines Beschuldigten sogenannte „Personal-Bogen“ oder „Personal-Nachrichten“. Einige Auflagen dieser Vordrucke enthalten Fragen nach der ehelichen oder unehelichen Geburt und nach der Religion. Die Beantwortung dieser Fragen ist in der Mehrzahl aller Fälle für die Staatsanwaltschaften und Gerichte bedeutungslos. Ich bitte deshalb die Fragen, sofern sie in den Vordrucken noch enthalten sind, zu streichen und Neuauflagen der Vordrucke ohne sie in Auftrag zu geben.

Halten die Gerichte oder Staatsanwaltschaften im Einzelfall Auskünfte über die eheliche oder uneheliche Geburt und über die Religionszugehörigkeit für notwendig, werden sie das gesondert mitteilen. Gegen die Beantwortung bestehen in diesen Fällen keine Bedenken.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Meldebehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

**Öffentliche Sammlung
Rheinische Hilfsgemeinschaft
für den deutschen Osten
Düren/Rhld., Stützstr. 45**

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1961 — I C 3 : 24 — 12.15

Der Rheinischen Hilfsgemeinschaft für den deutschen Osten e. V. in Düren (Rhld.), Stützstr. 45, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 12. 1961

eine öffentliche Gelö- und Sachspendensammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist eine Spendenwerbung in Kreisen der Banken, der Industrie, des Handels, des Handwerks und der Versicherungen zulässig.

Das Konto der Hilfsgemeinschaft lautet:

Deutsche Bank AG Filiale Düren Nr. 93 02 „Spenden-Konto Ost“.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur zur Unterstützung bedürftiger Personen in der Sowjetzone verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 322.

Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder für das Rechnungsjahr 1961

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1961 —
III B 2 6.25 — 81:61

Die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich ist unbeschadet der Erstarrung der Berechnungsunterlagen für das Land Nordrhein-Westfalen, auch im Ausgleichsjahr 1961 mit den Ländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz im Umfang der geringeren Leistung gesichert. Das gleiche gilt für den Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein, soweit der Ausgleichsbetrag für Arbeitnehmer der Schiffahrt zu zahlen ist.

Für den Gewerbesteuerausgleich 1961 mit Gemeinden dieser Länder ist folgendes zu beachten:

1. Im Lande **Baden-Württemberg** beginnt das Rechnungsjahr 1961 am 1. 4. 1961 und endet am 31. 12. 1961. Ausgleichsbeträge, die die Betriebsgemeinden dieses Landes für das dort nur neun Monate umfassende Ausgleichsjahr 1961 zu leisten haben, sind auf 75 v. H. der Ansprüche für ein volles Jahr begrenzt. Die Ausgleichsbeträge sind mit einem Drittel am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 1961 fällig. Die Teilzahlung am 1. März 1961 wird noch als Leistung für das Ausgleichsjahr 1960 angesehen.
2. Das Land **Bayern** beabsichtigt, den Gewerbesteuerausgleich ab 1. 1. 1961 gesetzlich neu zu regeln. Die sich aus der Neuregelung ergebenden Änderungen werden zu gegebener Zeit im Ministerialblatt veröffentlicht werden.
3. Das Land **Hessen** hat mit Wirkung vom 1. 1. 1961 die Höchstbeträge je Arbeitnehmer bei einem Gewerbesteueraufkommen

von mehr als 330 DM	auf 100 DM
von mehr als 300 DM bis 330 DM	auf 90 DM
von mehr als 270 DM bis 300 DM	auf 80 DM
bis 270 DM	auf 70 DM

 festgesetzt.
4. Das neue Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich in **Schleswig-Holstein** vom 25. März 1960 (GVOBl. Schl.H. S. 83) bestimmt als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Arbeitnehmer den 5. Mai des Ausgleichsjahrs und setzt den Ausgleichsbetrag auf höchstens 100,— DM je Arbeitnehmer fest. Die Wohngemeinde muß ihren Anspruch bis spätestens 10. Juli des Ausgleichsjahrs bei der Betriebsgemeinde anmelden. Die Ausgleichsbeträge werden je zur Hälfte am 1. Juli und 1. November des Ausgleichsjahrs fällig.

Es kann angenommen werden, daß auch in den kommenden Rechnungsjahren der Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden anderer Länder im Umfange der geringeren Leistung durchgeführt werden wird.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Neuer Studienlehrgang an der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe

Mitt. d. Innenministers v. 16. 2. 1961 —
II B 4 29.63.09 — 231:61

Nachdem im Dezember des vergangenen Jahres der dritte Studienlehrgang mit der Diplomprüfung abgeschlossen wurde, beginnt die Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe im Frühjahrssemester 1961 mit einem neuen geschlossenen Sechssemester-Lehrgang (allgemeinverwaltungswissenschaftlicher und kommunalwissenschaftlicher Zweig). Die Semester umfassen je drei volle Wochen (mit Tagesunterricht). Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist die Inspektor- oder die II. Verwaltungsprüfung. Das erste Semester beginnt am 4. April 1961.

Die Akademie bittet, den „Studienführer“ bei der Geschäftsstelle in Detmold, Regierungsgebäude, Postfach 375 (Fernruf 54 31) anzufordern.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat P. Vaulont zum Direktor der Landesfeuerwehrschule; Regierungsrat G. Gillhausen zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat Dr. K. Hochstetter zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat K. Ulland zum Oberregierungsrat im Innenministerium; Regierungsassessor H. E. Baddaky zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsassessor A. Leidinger zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor B. Jansen zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat W. Henke von der Bezirksregierung Arnsberg zum Innenministerium.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Regierungsbaurat K. Büchler, Finanzbauamt Düsseldorf, zum Oberregierungsbaurat; Regierungsrat J. Freytag, Finanzamt Lüdenscheid, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Essen-Ost; Regierungsassessor R. Berger, Finanzamt Duisburg-Süd, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H. Fuchs, Finanzamt Krefeld, zum Regierungsrat; Regierungsassessor H.-O. Grabowski, Finanzamt Solingen-Ost, zum Regierungsrat; Regierungsassessor J. Hansen, Finanzamt Mönchengladbach, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. K.-B. Hoppe, Finanzamt Dinslaken, zum Regierungsrat; Regierungsbauassessor H. Höflich, Finanzbauamt Wesel, zum Regierungsbaurat; Regierungsassessor Dr. R. Plückebaum, Finanzamt Paderborn, zum Regierungsrat; Regierungsassessor F. Schmidt, Finanzamt Wuppertal-Barmen, zum Regierungsrat.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat G. Feldmann vom Finanzamt Euskirchen an das Finanzamt Siegburg.

— MBl. NW. 1961 S. 323.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

Lautsprecherwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlaß der Kommunalwahl 1961

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 22. 2. 1961 — V B 1 — 22—05 6—5 — 14:61

Gemäß § 46 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung ertheile ich für die politischen Parteien, Wählergruppen und

Einzelbewerber im Sinne des § 15 des Kommunalwahlgesetzes v. 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) zum Zwecke der Lautsprecherwerbung aus Anlaß der Kommunalwahl 1961 eine bis zum 18. März 1961 befristete allgemeine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern, der sich auf öffentlichen Straßen auswirkt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrs-Ordnung).

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Voraussetzungen:

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zu einer Störung und Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muß insbesondere auf besonders verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) und an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.

Mein RdErl. v. 2. 1. 1961 — V.B 1 — 22—05 6—5 — 92 60 — (MBI. NW. S. 152) ist damit gegenstandslos.

— MBI. NW. 1961 S. 323.

Arbeits- und Sozialminister

Erlöschen einer Zulassung eines Getränkeschankanlageteiles

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 2. 1961 — III A 2 — 8621.2 — Tgb.Nr. 107/60

Die in der 5. Bekanntmachung über die Zulassung von Getränkeschankanlageteilen vom 16. 8. 1956 (MBI. NW. S. 1887) aufgeführte Zulassung des

GUTTASYN-Plastic-Schlauches
Qualität S 81, glasklar



der Firma H. Rost & Co., Hamburg-Harburg 1, Schließfach 126, war bis zum 1. März 1960 befristet. Eine Verlängerung der Zulassung wurde nach Mitteilung des Bundesministers für Wirtschaft vom Gewerbe- und Ordnungsamt in Frankfurt-Main, als der von ihm ermächtigten Prüfstelle von Schankanlagen, durch Verwaltungsverfügung vom 11. Februar 1960 rechtkräftig abgelehnt, weil das Schlauchmaterial in seiner Rezeptur wesentlich geändert worden ist.

Auf das Erlöschen der Zulassung wird hingewiesen.
— MBI. NW. 1961 S. 324.

Minister für Wiederaufbau

Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen im Jahre 1961;

hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 2. 1961 — III C 3 — 5.82 — Nr. 282/61

Der zuletzt im Jahre 1959 durchgeführte Kleingartenwettbewerb ist von dem Bundesminister für Wohnungsbau erneut ausgeschrieben worden. Bewertet werden die Leistungen der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen auf dem Gebiete des Kleingartenwesens in den Jahren 1959 und 1960. In einer Vorrangprüfung der Länder sollen zunächst die Landessieger in den einzelnen Wettbewerbsklassen festgestellt werden. Aus den Landessiegern werden dann durch die Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermittelt.

Näheres ergibt sich aus dem nachfolgend auszugsweise mitgeteilten Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau.

„Aufruf
des Bundesministers für Wohnungsbau
zum Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und
Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen
im Jahre 1961“

Die seit 1950 durchgeführten Kleingartenwettbewerbe haben sich gut bewährt. Sie sollen auf die wachsende Bedeutung des gut angelegten und gepflegten Klein-

gartens und der kleingärtnerischen Daueranlagen vor allem für die Erholung und Einsparung der arbeitenden Menschen und ihrer Familien hinweisen. Die Bedeutung der Kleingartenanlagen als wirksames Mittel zur Auflockerung und Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden soll hervorgehoben, und die besten Leistungen auf diesem Gebiete sollen mit Preisen ausgezeichnet werden.

Heute sind Dauerkleingärten aus unseren Städten und Gemeinden nicht mehr fortzudenken. Unsere gesamte gesellschaftliche Entwicklung drängt dazu, die Anstrengungen auf diesem Gebiete zu verstärken. Mit den Wettbewerben soll ein Anreiz zur vermehrten Schaffung von Dauerkleingärten gegeben werden, um nicht nur den gegenwärtigen Bestand an Kleingärten zu sichern, sondern hierüber hinaus dem Bedarf unserer nach einem Kleingarten strebenden Familien Rechnung zu tragen.

Ich rufe deshalb auf zu dem
Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden
und ihrer kleingärtnerischen Organisationen
im Jahre 1961“.

An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie Westberlin und ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. Bewertet werden die in den Jahren 1959 und 1960 erbrachten Leistungen bei der Schaffung neuer Anlagen wie bei der Umgestaltung, Verbesserung und Unterhaltung alter Anlagen.

Es werden folgende Gemeindegrößenklassen unterschieden:

- I. Städte und Gemeinden über 200 000 Einwohner
- II. Städte und Gemeinden über 75 000—200 000 Einwohner
- III. Städte und Gemeinden über 20 000—75 000 Einwohner
- IV. Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.

Da nach den Erfahrungen der bisherigen Wettbewerbe viele Städte und Gemeinden Leistungen aufweisen, die eine Auszeichnung verdienen, werden in den einzelnen Größenklassen jeweils drei Ehrenpreise verliehen.

Die Städte und Gemeinden, die bereits dreimal 1. Bundessieger wurden, bilden eine Sondergruppe.

Die Fachzeitschrift „Das Grüne Blatt“, Dortmund, hat sich bereit erklärt, wie bei den bisherigen Wettbewerben den Kleingärtnerorganisationen in den siegenden Städten und Gemeinden den „Goldenen Erntekranz“ als Wanderpreis zu verleihen. Er verbleibt endgültig der Organisation, die ihn dreimal erringt. Dabei werden frühere Auszeichnungen gleicher Art, die vor 1955 durch Stadt oder Gemeinde erworben worden sind, mitgewertet. Sollten die Leistungen im Einzelfall nicht genügen, so wird der „Goldene Erntekranz“ nicht vergeben.

Neben dem „Goldenen Erntekranz“ setze ich für die kleingärtnerischen Organisationen in jeder Größenklasse ebenfalls drei Ehrenpreise aus.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorrangprüfung in den Ländern. Die daraus hervorgehenden Landessieger sowie die Städte und Gemeinden der Sondergruppe werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger dieses Wettbewerbs überprüft.

Diese setzt sich zusammen aus dem Vertreter meines Hauses sowie den Vertretern

- des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- des Deutschen Städtetages,
- des Deutschen Städtebundes,
- des Deutschen Bundestages,
- der Deutschen Gartenbaugesellschaft,
- der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege,
- des Verbandes Deutscher Kleingärtner,
- der Fachzeitschrift „Das Grüne Blatt“,
- Ministerialdirigenten a. D. Gisbertz und
- Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff als Vorsitzendem.

Gegen die Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbs ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung über die Teilnahme sollten sich die Städte und Gemeinden nicht nur durch die Aussicht auf einen Preis leiten lassen, sondern dabei zugleich den für das Gemeinwesen erwachsenden Nutzen bedenken.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungsbau anzufordern. Die ausgefüllten Unterlagen müssen spätestens am 15. April 1961 bei den nachstehenden Landesbehörden vorliegen.

Die Anschriften der Landesprüfstellen sind:

pp.

für Nordrhein-Westfalen: Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlstor 8.

pp.

Bad Godesberg, den 24. Januar 1961

gez.: L ü c k e

Bundesminister für Wohnungsbau."

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich nach Artikel 29 der Landesverfassung u. a. auch die Förderung des Kleingartenwesens zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich begrüße deshalb den Wettbewerb und hoffe, daß sich auch in diesem Jahre wieder zahlreiche Städte und Gemeinden

beteiligen werden. Ich bitte, auf den Aufruf in Ihren Amtsblättern oder durch Rundschreiben hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten.

Außenstelle Essen.

Landkreise,

alle Städte und Gemeinden.

— MBl. NW. 1961 S. 324.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Landrat Hugo Simecek, Rheinhausen Kr. Moers, Auf dem Pickert 49, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Otto Bessel, Essen, Mitglied der 2. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Absatz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. 1969 S. 445), mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 23. Februar 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— MBl. NW. 1961 S. 325.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 — Februar 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	21
11. Einstellung, Anstellung und Beförderung der in § 22 Abs. 2 SchVG genannten Lehrer. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 1. 1961	23
12. Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr; hier: Auslegung von § 164 StGB. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 1. 1961	23
13. Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; hier: Änderung der Zulagen zu den Vergütungen nach der TO.A. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 1. 1961	23
14. Mitarbeit der Ruhesstandslehrer bei der Überwindung des Lehrermangels. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 1. 1961	25
15. Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 1. 1961	25
16. Ordnung über die Zusatzprüfung in Nadelarbeit für Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1961	27
17. Ordnung über die Zusatzprüfung in Hauswirtschaft für Lehrerinnen an Volksschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 1. 1961	30
18. Zuschüsse an Ersatzschulen; hier: Einsetzbarkeit von Kosten für die Benutzung von Schwimmanstalten zur Durchführung von Schwimmunterricht durch die genehmigten Ersatzschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1961	32
19. Anerkennung von Reifezeugnissen aus der SBZ für den Zugang zu den Hochschulen in der Bundesrepublik. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1961	32
20. Aufbaustufen für Mittel-/Real-schulabsolventen an höheren Schulen; hier: Abänderung und Ergänzung des Bezugserlasses vom 15. Januar 1960. RdErl. d. Kultusministers v. 11. 1. 1961	32
21. Berufsaufbauschulen kaufmännischer Fachrichtung. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1960	32
22. Satzung der Nordwestdeutschen Musikakademie in Detmold. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 1. 1961	33
23. Stundentafel (Woche:Stundenzahl) für die Konservatorien. RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1961	33
Berichtigung	39

B. Nichtamtlicher Teil

Kurse des Deutschen Archäologischen Instituts	39
Internationale Studenttagung Europa und die Schule	39
Bücher und Zeitschriften	40

— MBl. NW. 1961 S. 325.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 15. 2. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Richtlinien über die Errichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis	37
Versorgung nach dem Landesbeamten gesetz und dem G 131: Hier: Abfindungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG und § 111 Abs. 1 Nr. 6 BBG	40
Tarifvertrag über die Abgeltung der Überstunden auf den Außenarbeitsstellen der Justizvollzugsanstalten; hier: Anschluss tarifvertrag mit der Gemeinschaft tarifähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes	40
Übersendung von Abschriften der Grundstücksverträge an die Gutachterausschüsse nach dem Bundesbaugesetz	40
Polizeiliche Ermittlungskosten der Bahnpolizei und des Fahrdienstes der Deutschen Bundesbahn	40
Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung unzulässiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen	41
Hinweise auf Rundverfügungen	41
Personalnachrichten	41
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO § 915. — Die Führung des Schuldnerverzeichnisses nach § 915 ZPO ist keine Angelegenheit der Justizverwaltung, sondern erfolgt in Ausübung der Gerichtsbarkeit. — Gegen die Eintragung im Schuldnerverzeichnis kann im Wege der §§ 576, 567 ZPO vorgegangen werden. OLG Hamm vom 13. Dezember 1960 — 15 W 483 60	43
Strafrecht	
1. StGB §§ 246, 266. — Verkauft und übergibt der Abzahlungskäufer die Kaufsache an einen Dritten unter der Vereinbarung, daß der Dritte die noch ausstehenden Raten für die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache an den Verkäufer zahlt, so liegt darin weder Unterschlagung noch Untreue. OLG Hamm vom 24. Mai 1960 — 1 Ss 321 60	44
2. StPO § 81. — Erweist sich ein Beschluß nach § 81 StPO als un durchführbar, weil die Unterbringung in der im Beschuß bezeichneten Anstalt nicht stattfinden kann, so ist über die Zulässigkeit der Unterbringung unter Bezeichnung einer anderen Anstalt erneut Beschuß zu fassen. — Der neue Beschuß ist nach § 81 III StPO in vollem Umfang anfechtbar, auch wenn der frühere Beschuß rechtskräftig geworden war. — Die Unterbringung zum Zwecke der Beobachtung darf nur erfolgen, wenn der vorher anzuholende psychiatrische Sachverständige alle zu Gebote stehenden Mittel zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgenutzt hat und dabei zu dem Ergebnis gekommen ist, daß	
auf diese Weise der Geisteszustand des Beschuldigten nicht zu erkennen, dazu vielmehr erforderlich ist, den Beschuldigten in einer Anstalt zu beobachten. OLG Düsseldorf vom 27. Juli 1960 — 1 Ws 415 60	45
3. StPO §§ 473 I S. 2, 267, 467 II. — Auch bei Freisprechung wegen erwiesener Unschuld müssen der Staatskasse die dem Angeklagten durch die erfolglose Berufung der Staatsanwaltschaft erwachsenen notwendigen Auslagen nicht auferlegt werden. Nach § 473 I S. 2 StPO kann dies geschehen. Der Zwang des § 467 II S. 2 StPO gilt hier nicht. — Die Nichtanwendung des § 473 I S. 2 StPO ist in den Urteilsgründen zu erörtern, wenn sich eine Ermessensentscheidung nach dieser Vorschrift aufdrängt und der Sachverhalt aus sich heraus die Nichtanwendung der Vorschrift nicht trägt. — Haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, und beide Berufungen keinen Erfolg, so ist die nach § 473 II S. 2 StPO getroffene Anordnung, daß die Staatskasse dem Angeklagten die durch die erfolglose Berufung der Staatskasse entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen habe, auf die notwendigen ausscheidbaren Auslagen zu beschränken. — Entsprechend ist in den Fällen des § 467 II StPO zu verfahren, wenn der Angeklagte teils verurteilt, teils freigesprochen wird. OLG Düsseldorf vom 17. November 1960 (1) Ss 719 60	45
Freiwillige Gerichtsbarkeit	
1. GG Art. 103 I; BGB § 1671; JWG § 43 I S. 2. — Das rechtl. Gehör ist auch dann gewährt, wenn ein Bericht des Jugendamtes einem Beteiligten zwar nicht abschließlich mitgeteilt, aber bei der mündlichen Anhörung bekanntgegeben worden ist. OLG Hamm vom 23. Dezember 1960 — 15 W 495 60	46
2. BGB §§ 8, 1671, 1918, 1919; FGG §§ 5, 36, 43. — Eine Sorgerechtsplegenschaft endet nicht mit dem Tode des Sorgerechtspflegers, sondern erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. — Für eine Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Gewalt § 1671 BGB ist das Vormundschaftsgericht örtlich zuständig in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz hat. Eine andere Zuständigkeit kann daraus folgen, daß bei einem anderen Vormundschaftsgericht eine Pflegeschaft (Sorgerechtsplegenschaft) geführt wird (§ 43 II FGG). OLG Koin vom 19. August 1960 — 6 AR 19 69 .	47
Beamtenrecht	
LBG NW §§ 72, 73. — Bei der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten bedürfen ihrer Bedeutung nach immer dann der Geheimhaltung, wenn sie unter irgendeinem Gesichtspunkt aus irgendeinem Grunde jetzt oder auch später Bedeutung gewinnen können, also nicht völlig unbedeutend sind. OVG Münster vom 5. August 1960 — V 49 59	48
— MBL. NW. 1961 S. 326.	

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

Landeshaushaltsrechnung 1958

463

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBL. NW. 1961 S. 326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.